Anlage zur Niederschrift der JHA-Sitzung am 12.09.2018 – TOP 7.1

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.09.2018

Nur für das JuCa wurde in der Vergangenheit die Beteiligung eines Steuerberaters Bestandteil des Verwendungsnachweises. Im Kinder- und Jugendförderplan ist für Personalkostenzuschüsse an andere Träger der Steuerberater oder die Lohnbuchhaltung genannt. Heute werden die Nachweise der jeweiligen Personalkosten z.B. von den kirchlichen Trägern in der Regel von deren Verwaltungszentren erbracht. In den Vereinbarungen des Sozialbereichs findet sich bisher keine dahingehende Formulierung, von wem der Nachweis erstellt werden muss. Gleichwohl werden die tatsächlichen (Brutto-) Personalkosten auch hier z.B. durch Lohnabrechnungen nachgewiesen. In anderen Fällen werden die Personalkosten auf der Grundlage von KGST-Gutachten zu den Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet, sodass keine individuelle Lohnzahlung nachgewiesen werden muss, sondern Zeit und Umfang der Beschäftigung.

Die Einbeziehung eines Steuerberaters bei der Erstellung des Verwendungsnachweises verfolgte in der bisherigen Praxis vor allem das Ziel, finanztechnisches Know-how in den Prozess des Verwendungsnachweises zu bekommen. Träger, die von ehrenamtlichen Vorständen geführt werden, verfügen ggf. nicht über dieses Wissen.

Letztlich kann auch der Steuerberater nur auf die Unterlagen zugreifen, die ihm in diesem Zusammenhang vom jeweiligen Träger vorgelegt werden und eine eigene Prüfung der Verwaltung ist damit auch nicht obsolet.

Insoweit ist, bei der Beteiligung einer fachlich versierten Person bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen die zusätzliche Mitwirkung des „Steuerberaters“ aus Sicht der Verwaltung verzichtbar.